

176/AE XXI.GP

## ENTSCHLIESSUNGSSANTRAG

der Abgeordneten Mag.Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

betreffend die rechtliche Umsetzung  
des **Memorandums der österreichischen Volksgruppen 1997**

Die Beiräte aller sechs anerkannten Volksgruppen in Österreich haben im Frühjahr 1997 ein gemeinsames Memorandum zur Volksgruppenpolitik in Österreich erarbeitet. Das Memorandum fordert eine Staatszielbestimmung der Republik Österreich zur sprachlichen und kulturellen Vielfalt Österreichs, die Ratifikation und innerstaatliche Umsetzung der „Europäischen Charta über den Schutz der Regional- und Minderheitensprachen“ und der „Rahmenkonvention über den Schutz nationaler Minderheiten“.

Die Volksgruppen fordern im Memorandum weiters eine fundierte Überarbeitung des einfachgesetzlichen Volksgruppenrechtes, insbesondere den Ausbau mehrsprachiger Kindergärten und des Schulunterrichts, die Aufwertung der Minderheitensprachen (Amtssprache, öffentliche Aufschriften und zweisprachige Formulare), die Absicherung der elektronischen und Printmedien in Minderheitensprachen und eine Aufwertung der Volksgruppenbeiräte.

Mit ihrer geschlossen Vorgangsweise haben die Volksgruppen der Bundesregierung und dem Nationalrat einen klaren Auftrag erteilt.

Es ist heute eine Selbstverständlichkeit geworden, sprachliche und kulturelle Vielfalt als positive Werte an sich aufzufassen. Logische Folge muß daher sein, diese Werte zu erhalten und zu fördern. Gerade die Volksgruppen in Österreich leisteten und leisten hier Beachtliches für die Gesamtgesellschaft. Aufgabe einer verantwortungsvollen Politik ist es daher, die Bedürfnisse der Minderheiten ernst zu nehmen und deren Anliegen im Rahmen einer offenen und toleranten Gesellschaft umzusetzen.

Abgesehen von der von den Volksgruppen angeregten Ratifizierung der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten haben bis dato weder die Bundesregierung noch der Nationalrat weitere wesentliche Schritte unternommen, um die einhelligen Forderungen aller Volksgruppen umzusetzen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

**ENTSCHLIESSUNGSAVTRAG:**

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die im Memorandum der Volksgruppen erhobenen Vorschläge zur Verbesserung und Neufassung des Volksgruppenrechtes in Österreich (siehe Anhang) zu beachten und Regierungsvorlagen zu folgenden Themen auszuarbeiten:

- a) Ratifikation der „Europäischen Charta über den Schutz der Regional - und Minderheitensprachen“
- b) Transformation des „Rahmenübereinkommens über den Schutz nationaler Minderheiten“ und der „Europäischen Charta über den Schutz der Regional - und Minderheitensprachen“ ins Bundesrecht
- c) Neukodifizierung des Volksgruppenrechtes einschließlich der von den Volksgruppen geforderten Staatszielbestimmung zum Minderheitenschutz in der Bundesverfassung sowie der noch nicht für alle Volksgruppen bzw. überhaupt noch nicht geregelten Bereiche

*In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Menschenrechte vorgeschlagen.*

**SEITE KONNTE NICHT GESCANNT WERDEN!!!**

MEMQRANDUM DER ÖSTERREICHISCHEN VOLKSGRUPPEN AN DIE  
ÖSTERREICHISCHE BUNDESREGIERUNG UND DEN NATIONALRAT

## Präambel

Die Umwälzungen in der europäischen Geschichte haben gezeigt, daß der Schutz nationaler Minderheiten ein wesentlicher Faktor für Stabilität, demokratische Sicherheit und Frieden auf diesem Kontinent ist.

Eine pluralistische und wahrhaft demokratische Gesellschaft achtet nicht nur auf die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität aller Angehörigen einer nationalen Minderheit, sondern schafft auch Bedingungen, die es ihnen ermöglichen, ihre Identität zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und zu entwickeln.

Dafür ist die Herstellung eines Klimas der gegenseitigen Achtung und des Dialoges notwendig, damit sich die ethnische, kulturelle, religiöse und sprachliche Vielfalt für jede Gesellschaft als eine Quelle und ein Faktor, nicht der Teilung, sondern der Bereicherung erweisen kann.

Der Stellenwert von Minderheiten in einer Gesellschaft ist ein wesentlicher Gradmesser für deren Liberalität und Toleranz. Gerade der Begriff Toleranz“ ist im gegebenen Zusammenhang etwas Ambivalentes: Nicht jedes Dulden eines anderen bedeutet bereits Toleranz. Worin besteht nun jene Toleranz, auf die gesellschaftliche Minderheiten nach dem eingangs vertretenen Verständnis offensichtlich Anspruch haben? Das moderne Verständnis geht diesbezüglich von umfassender Akzeptanz und Gleichberechtigung aus.

Was ist nun das Besondere an „Volksgruppen“, das es zu rechtfertigen mag, ihnen besonderes Augenmerk zu schenken?

Die Beantwortung dieser Frage erfordert es zunächst, sich mit dem Begriff der nationalen Minderheit“ bzw. der „Volksgruppe näher auseinanderzusetzen; Die österreichische Rechtsordnung versteht unter „Volksgruppe“ „in Teilen des Bundesgebietes wohnhafte und beheimatete Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum“. Demnach sind für das Vorliegen einer Volksgruppe mehrere Elemente maßgeblich. Zunächst ist das

Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft zu nennen. Unter dem Merkmal einer Gruppe“ ist - schon nach dem allgemeinen Sprachverständnis - eine Mehrheit von Personen zu verstehen. Darüber hinaus stellt der Begriff der Volksgruppe auf zwei weitere Merkmale ab und zwar auf ein territoriales und ein kulturelles Element. Der territoriale Aspekt fordert, daß die Gruppe „in Teilen des Bundesgebietes wohnhaft und beheimatet“ sein muß. Darunter versteht man einerseits die räumliche Nähe der Volksgruppenangehörigen zueinander, andererseits aber auch die traditionelle Verbundenheit mit einem bestimmten Siedlungsgebiet in Österreich. Das letzte konstitutive Element für das Vorliegen einer Volksgruppe bildet schließlich das Bestehen kultureller Beziehungen zwischen ihren Angehörigen, also ihre kulturelle Verbundenheit und ihr (gemeinsamer) Wille, ihr - in der gemeinsamen Volksgruppenidentität wurzelndes - „Anderssein“ zu erhalten und zu bewahren.

Daraus ergibt sich schon die wesentlichste Funktion des Volksgruppenschutzes: Diese besteht darin, eine von den Volksgruppenangehörigen nicht gewollte sprachlich - kulturelle Assimilierung zu verhindern. Um das Ziel der Erhaltung ethnischer Minderheiten zu gewährleisten, reicht eine bloße rechtliche Gleichstellung mit den Angehörigen der Mehrheitsbevölkerung nicht aus, da die faktische Ungleichheit zwischen Mehrheit und Minderheit auf diese Weise nicht kompensiert werden kann. Der Staat muß vielmehr - dem Gedanken des Minderheitenschutzes Rechnung tragend - den Volksgruppenangehörigen zusätzliche Rechte zuerkennen um ihren Fortbestand als autonome Gemeinschaft sicherzustellen.

Auch aus der Tatsache, daß Volkstum als sprachlich - kultureller Wert definiert wird, ergibt sich notwendigerweise die individualrechtliche Konzeption des Minderheitenschutzes. Daraus ergeben sich aber auch Konsequenzen für die Organisationsformen der Volksgruppen.

Die Rahmenkonvention des Europarates setzt keine Anerkennung von Kollektivrechten voraus. Sie geht, wie aus Artikel 3 Abs. 2 hervorgeht, davon aus, daß Angehörige nationaler Minderheiten individuelle Rechte und Freiheiten genießen die sie allerdings gemeinsam mit anderen ausüben können. Sehr wichtig - ist auch die Bestimmung in Artikel 3 Abs. 1, wonach jeder Angehörige einer

nationalen Minderheit das Recht hat, frei zu entscheiden, ob er als solcher behandelt werden möchte oder nicht, und ihm aus dieser Entscheidung keine Nachteile erwachsen dürfen. Leider bietet uns die Geschichte Europas genug Beispiele von Pressionen, die Angehörige einer Minderheit davon abhalten sollen, sich als solche zu erkennen zu geben, oder noch schlimmer: von zwangsmäßigen Zuordnungen zu einer Minderheit, die dann kollektiv diskriminiert wird.

Da Volkstum - wie bereits ausgeführt - als sprachlich - kultureller Wert definiert wird ergibt sich daraus auch, daß die Angehörigen der österreichischen Volksgruppen keine besonderen politischen Rechte, die die allgemeinen, durch die Menschenrechte gewährleisteten Grundrechte übersteigen würde, benötigen. Nur besondere politische Rechte aber würden erst kollektive Volksgruppenrechte begründen.

Ein tolerantes und blühendes Europa kann nicht allein durch Zusammenarbeit zwischen den Staaten erreicht werden, sondern auch durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen lokalen und regionalen Behörden unter Achtung der Verfassung und der territorialen Unversehrtheit jeden Staates.

Diesen Prinzipien Rechnung tragend haben sich die Staats - und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten des Europarates in ihrer „Wiener Erklärung“ (Oktober 1993) darauf verständigt, daß im Interesse eines konstruktiven und konfliktvermeidenden Zusammenlebens zwischen Mehrheit und Minderheit ein Klima der Toleranz und des Dialoges geschaffen werden (müsste), damit alle gleichberechtigt am politischen Leben teilnehmen können“.

Das auch von Österreich unterzeichnete, aber noch nicht ratifizierte „Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten“ des Europarates enthält ebenfalls ein Bekenntnis zum aktiven Minderheitenschutz:

Die Vertragsparteien fördern den Geist der Toleranz und des interkulturellen Dialoges und ergreifen wirksame Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses sowie der Zusammenarbeit

zwischen allen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Menschen ungeachtet deren ethnischer, kultureller, sprachlicher und religiöser Identität, insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Medien.“

In diesen neuformulierten Prinzipien der europäischen Minderheitenschutzpolitik kommt daher die Tendenz zum Ausdruck, die Identität des einzelnen Volksgruppenangehörigen zu schützen und solcherart Volksgruppenrechte als Teil des internationalen Menschenrechtssystems zu gestalten.

Dieser neuen Konzeption des europäischen Volksgruppenschutzes trägt das österreichische Volksgruppenrecht weder auf verfassungsrechtlicher noch auf einfachgesetzlicher Ebene ausdrücklich Rechnung.

Hinzu kommt, daß die österreichische Verfassungsordnung kein eigenständiges Bekenntnis zu den auf seinem Staatsgebiet lebenden autochthonen Volksgruppen kennt; die verfassungsrechtlichen Minderheitenschutzbestimmungen stammen vielmehr ausschließlich aus dem völkerrechtlichen Bereich bzw. wurden erst in Durchführung völkerrechtlicher Verpflichtungen innerstaatlich erlassen.

Die österreichischen Volksgruppen haben sich in der gemeinsamen Sitzung aller Volksgruppenbeiräte am 8. April 1997 in Wien darauf verständigt, einen gemeinsamen Forderungskatalog an die österreichische Bundesregierung und den Nationalrat zu formulieren. In einer Kommission aller Beiratsvorsitzenden und deren Stellvertreter wurde in einer Reihe von Arbeitssitzungen folgendes Memorandum erarbeitet und in den einzelnen Beiräten beschlossen. Die Bundesregierung und der Nationalrat werden aufgefordert, die Umsetzung dieses Memorandums umgehend einzuleiten.

### I. Umsetzung der europäischen Normen

- Annahme einer Staatszielbestimmung in Verfassungsrang, welche ein Bekenntnis der Republik Österreich zu ihrer historisch gewachsenen, kulturellen, sprachlichen und ethnischen Vielfalt enthalten soll.
- Ratifikation des Europäischen Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional - oder Minderheitensprachen durch das Österreichische Parlament.
- Transformation des Europäischen Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in die österreichische Rechtsordnung.

### II. Weitere Umsetzungsmaßnahmen

- Auswertung der Volksgruppenbeiräte im Sinne des sogenannten Kostelka - Khol - Modells
- Änderung des § 4 Abs. 2 Z 1 des Volksgruppengesetzes, der wie folgt lauten soll:
  - „1. Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers, die erwarten lassen, sich für die Interessen einer Volksgruppe einzusetzen.“
- Beiräte als Beratungsorgane nicht nur der Bundesregierung sondern auch von den in Betracht kommenden Landesregierungen.
- Aktives Anhörungsrecht für die Volksgruppenbeiräte vor den gesetzgebenden Körperschaften und Gemeinden.
- Erhöhung der finanziellen Mitte für die Volksgruppenförderung. Beseitigung von Ungleichheiten im Bereich des Vollzuges der Zweisprachigkeit (z.B.

Kindergärten, Amtssprache, Schulwesen, Erwachsenenbildung) sowohl auf legistischer als auch auf politischer Ebene und Klärung der damit zusammenhängenden Frage der Kostentragung.

### III. Konkretisierung in einzelnen Bereichen

#### 1. Bildungsfragen

- Verstärkte Bemühungen der zuständigen staatlichen Stellen zur Gewährleistung einer in den betreffenden Bundesländern flächendeckenden vorschulischen Erziehung (Kindergärten) auch in den Volksgruppensprachen entsprechend den volksgruppenspezifischen Bedürfnissen.
- Ermöglichung einer Ausbildung von qualifiziertem Erziehungspersonal (KindergärtnerInnen).
- Ermöglichung bzw. inhaltliche Verbesserung des zweisprachigen Schulwesens unter besonderer Berücksichtigung der Didaktik des zweisprachigen Unterrichtes.
- Das Studium jeder einzelnen Volksgruppensprache soll unter Einschluß der Ausbildung in zweisprachiger Pädagogik jeweils an mindestens einer österreichischen Universität und Pädagogischen Akademie gewährleistet sein.
- Um im Falle des Fehlens eines öffentlichen Schulangebotes für eine Volksgruppensprache volksgruppenangehörige Eltern hinsichtlich entsprechender Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht schulgeldfrei stellen zu können, sollen Modelle der Kostenübernahme durch den Staat entwickelt werden.
- Zum Problem der fehlenden Verankerung des Unterrichtes in Volksgruppensprachen in Wien regt die Kommission an die Regelung des Minderheiten - Schulgesetzes für das Burgenland hinsichtlich des "nachhaltigen

Bedarfes auch auf Wien auszudehnen. Für die ungarische Volksgruppe sollen in Wien in bestimmten Volks-, Haupt- und Mittelschulen zweisprachige Klassenzüge eingerichtet werden.

- An der Wirtschaftsuniversität Wien soll auch ein Volksgruppensprachfach als Wirtschaftssprache gewählt werden können.

## 2. Medien

- Der öffentliche Auftrag des ORF soll im Hinblick auf Bildungs- und Kultursendungen in Volksgruppensprachen erweitert werden. Die Verwendung von deutschsprachigen Untertiteln bei TV - Sendungen in Volksgruppensprachen und der Synchronisation von TV - Beiträgen soll ermöglicht werden.
- Aufnahme eines von der Konferenz der Beiratsvorsitzenden und ihrer Stellvertreter gewählten Mitgliedes in die Hörer- und Sehervertretung gemäß § 15 Abs: 3 des Rundfunkgesetzes.
- Die ORF - Minderheitenredaktion in Wien soll um einen eigenen ausschließlich in Österreich anerkannten Volksgruppen betreffenden Sektor ausgebaut werden und entsprechende Sendezeiten für Sendungen in den Volksgruppensprachen erhalten. Auch Nachrichtensendungen sollen zu bestimmten Tageszeiten in den Volksgruppensprachen verbreitet werden.
- Für Wochenzeitungen und periodische Druckschriften in Volksgruppensprachen sollen die bestehenden gesetzlichen Erleichterungen erweitert und die durch Richtlinien festgelegten Ausnahmebestimmungen im Rahmen der Presse- und Publizistikförderungen gesetzlich festgelegt werden.

### 3. Topographieregelung

- Überprüfung bzw. Angleichung des § 2 Abs. 1 Z 2 des Volksgruppengesetzes (25% Klausel für zweisprachige topographische Aufschriften) an der europäischen ,Standard.
- Die Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung von Gebietsteilen in denen topographische Bezeichnungen in deutscher und slowenischer Sprache anzubringen sind, soll durch das Aufstellen der noch fehlenden Tafeln vollständig umgesetzt werden und entsprechende Verordnungen für die kroatische und ungarische Volksgruppe erlassen werden. Dies soll unter Einbeziehung von vertrauensbildenden Maßnahmen, vor allem in den betroffenen Gemeinden und Ortsteilen, erfolgen.

### 4. Amtssprachenregelung

Die österreichische Bundesregierung soll gemeinsam mit den einzelnen Volksgruppen Maßnahmen setzen; um die Akzeptanz von Volksgruppensprachen in der Öffentlichkeit zu erhöhen, um so deren Gebrauch als Amtssprachen zu erhöhen. Die noch fehlenden Verordnungen sind zu erlassen.

### 5. Steirische Slowenen

Der Beirat für die slowenische Volksgruppe sollte durch Vertreter der Steirischen Slowenen erweitert werden.

## IV. Ausführungen

### Zu Punkt I Umsetzung europäischer Normen)

Der österreichische Volksgruppenschutz wird durch den Artikel 7 des - österreichischen Staatsvertrags und in dessen Anwendung durch das

Volksgruppengesetz geregelt. Diese Bestimmungen bleiben das Fundament der Maßnahmen für den Volksgruppenschutz und sollen durch weitere Maßnahmen ergänzt und erweitert werden.

Derzeit enthält die österreichische Verfassungsordnung kein eigenständiges Bekenntnis zu den auf seinem Staatsgebiet lebenden autochthonen Volksgruppen; die verfassungsrechtlichen Minderheitenschutzbestimmungen stammen vielmehr ausschließlich aus dem völkerrechtlichen Bereich bzw. wurden erst in Durchführung völkerrechtlicher Verpflichtungen innerstaatlich erlassen.

Die europäische Integration und die Ereignisse der jüngeren Geschichte lassen es politisch geboten erscheinen, als Ausdruck der Solidarität mit den Volksgruppen in Österreich ein ausdrückliches Bekenntnis der Republik Österreich zu seiner historisch gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt (und damit zum demokratischen Pluralismus, wie er etwa im deutschen Grundgesetz enthalten ist) auf Verfassungsebene zu verankern und damit auch bzw. gerade den Beitrag der angestammten Volksgruppen zu dieser Vielfalt anzuerkennen.

Als Vorbild kann dabei die verfassungsrechtliche Verankerung des Umweltschutzes in der Form einer Staatszielbestimmung dienen: darunter versteht man, daß sich die staatlichen Entscheidungsträger über ein wichtiges Ziel der Politik verständigen und auf der Grundlage eines breiten Konsenses für dessen Verwirklichung eintreten. Obwohl das Hauptgewicht einer solchen Staatszielbestimmung im Politischen liegt, käme ihr als (politischem) Gestaltungs - und Verwirklichungsauftrag auch in rechtlicher Hinsicht Bedeutung zu. Überdies wäre eine derartige Zielbestimmung zugleich ein Bekenntnis zur spezifisch österreichischen Identität, die ihre Wurzeln auch in der sprachlichen und kulturellen Vielfalt der Österreichisch - Ungarischen Monarchie hat.

Die Kommission erinnert an die große Zustimmung für eine solche Staatszielbestimmung bei der gemeinsamen Sitzung aller Volksgruppenbeiräte am 8. April 1997.

Die Staatszielbestimmung hätte auch die Funktion, daß der Staat von sich aus Verantwortung für den Volksgruppenschutz übernimmt und damit ausländische Interventionen in dieser Frage nicht notwendig sind.

Bezugnehmend auf das Papier von Prof. Öhlinger erläutert die Kommission, daß die in diesem Papier vorgeschlagene "Reaktivierung" des Art. 19 des Staatsgrundgesetzes von 1867 auf einem kollektiv - rechtlichen Volksgruppenschutzmodell beruhe, welches jedoch seit den Minderheitenschutzbestimmungen des Staatsvertrages von Saint Germain durch individualrechtliche Schutzkonzeptionen ersetzt wurde. Auch auf europäischer Ebene hat sich das Konzept des individualrechtlichen Minderheitenschutzes (Rahmenkonvention des Europarates) durchgesetzt. Der Idee für eine Staatszielbestimmung liegt u.a. der Wunsch nach einem Bekenntnis der Republik Österreich zur historisch gewachsenen Vielfalt zugrunde. Mittelfristig könnte dadurch eine Auswirkung auch auf eine Bewußtseinsbildung der Mehrheitsbevölkerung bestehen, daß auch diese zum Erhalt der Vielfalt beitragen soll.

Die Kommission hat auch die Frage des sog. "gesicherten Volksgruppenmandats" in öffentlich - rechtlichen Körperschaften sowie der öffentlich - rechtlichen Vertretung (Ethnokammer) diskutiert und ist zur Meinung gelangt, daß diese beiden Forderungen nicht gestellt werden, da sie im Widerspruch zu der oben skizzierten, individualrechtlichen Konzeption des Volksgruppenschutzes stehen. Ebenso wird eine Regelung (wegen der Beispieldynamik und verfassungsrechtlicher Probleme) abgelehnt, die diese beiden Maßnahmen nur auf ein Bundesland einschränken würde. Eine Änderung des Art. 95 B - VG wird daher, weil hiefür auch eine Minderheitenfeststellung - in welcher Form auch immer - Voraussetzung wäre abgelehnt.

Die Kommission erinnert daran, daß etwa die Vereins - und Versammlungsfreiheit eine Form der in der Rahmenkonvention des Europarates geforderten "gemeinsamen Ausübung" von Volksgruppenrechten darstellt, die bereits in der bestehenden Rechtsordnung gewährleistet ist.

Die Kommission hat auch ausführlich über die Vertretung der einzelnen Volksgruppen diskutiert;

Sie vertritt die Ansicht, daß es autonome Angelegenheit jeder einzelnen Volksgruppe ist, eigene Organisationen, die satzungsgemäß Volksgruppeninteressen als Organisationszweck verfolgen, zu bilden. Die innere Organisation der Volksgruppe ist - unter Wahrung der Pluralität - die autonome Angelegenheit der Volksgruppe; die geltende Rechtsordnung enthält schon heute die dafür erforderlichen Rechtsgrundlagen. Der Staat hat die Aufgabe, den Dialog zwischen den Volksgruppen und dem Staat zu organisieren. Zu diesem Zweck wurde für jede einzelne Volksgruppe als Beratungsorgan ein Beirat eingerichtet, der in seiner Zusammensetzung der politischen und weltanschaulichen Pluralität innerhalb der Volksgruppe entsprechen muß. Die Beiräte dienen der Organisierung eines konstruktiven Dialogs zwischen dem Staat und den einzelnen Volksgruppen.

Die Kommission hat auch die‘ Frage des Verbandsklagerechtes behandelt und in dieser Frage einen Konsens erzielt. Nach Abwägung der Argumente, die für bzw. gegen die Einführung eines Verbandsklagerechtes sprechen, stellt die Kommission fest, daß im Hinblick darauf, daß sich die Kommission für die Annahme der Staatszielbestimmung und dem damit einhergehenden individualrechtlichen Minderheitenschutzkonzept ausspricht, die Forderung nach einem Verbandsklagerecht nicht weiter verfolgt wird.

Die Kommission erinnert weiters daran, daß die Beiräte gemäß dem Volksgruppengesetz das Gesamtinteresse der Volksgruppe zu wahren und zu vertreten haben, welches sich notwendigerweise aus partiellen Interessen zusammensetzt.

Die Kommission fordert die ehebaldigste Ratifikation der beiden Europaratsdokumente (Charta und Rahmenkonvention) durch das Parlament und die Transformation in die österreichische Rechtsordnung.

## Zu Punkt II (Weitere Umsetzungsmaßnahmen)

Die Kommission setzt sich für die Aufwertung der Beiräte im Sinne des Kostelka - Khol - Modells ein.

Zur Frage, ob auch künftig Vertreter politischer Parteien gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 des Volksgruppengesetzes in den Beiräten vertreten sein sollen, besteht in der Kommission Konsens über die Bedeutsamkeit der Einbeziehung dieses Personenkreises. Die Kommission erinnert daran, daß dadurch Fortschritte beschleunigt werden können, wie etwa das Beispiel des Kindergartenwesens im Burgenland zeigt. Die Beschränkung des Beirates auf Mitglieder der allgemeinen Vertretungskörper Nationalrat und Landtag würde gerade den Kreis jener politischen Mandatare, die die Lebensumstände an der Volksgruppenbasis gestalten und beeinflussen, ausschließen. Diese Art der Neuordnung der Volksgruppenbeiräte wird daher von der Kommission abgelehnt.

Zur Vermeidung von Problemen bei der Zusammensetzung von Beiräten kleinerer Volksgruppen besteht in der Kommission Konsens darüber, daß § 4 Abs. 2 Z 1 des Volksgruppengesetzes wie folgt geändert werden soll: „1. Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers, die erwarten lassen, sich für Interessen einer Volksgruppe einzusetzen“.

Zur Lösung von bestehenden bzw. zur Vermeidung künftiger Konflikte zwischen Volksgruppe und Mehrheit schlägt die Kommission weitere Formen der Partizipation der Volksgruppen am Willensbildungsprozeß im Sinne von vertrauensbildenden Maßnahmen vor:

- Derzeit erfüllen die Beiräte die Funktion vorrangig durch die Beratung der Bundesregierung. Lediglich auf Verlangen einer Landesregierung kann von dieser die Beratungsfunktion eines Beirates in Anspruch genommen werden.

Daher schlägt die Kommission vor, das Volksgruppengesetz dahingehend zu ändern, daß die Beiräte auch in Angelegenheiten der Landesverwaltung von

den Landesregierungen nicht bloß fakultativ, sondern zwingend anzuhören sind, wenn die Gesamtinteressen der Volksgruppe berührt sind.

- Obwohl sich die Volksgruppenbeiräte als Beratungsorgane der Bundesregierung bewährt haben, hat sich herausgestellt, daß auf der Ebene der parlamentarischen Körperschaften und den Gemeinden ein dem Volksgruppenbeirat vergleichbarer Konsultationsmechanismus nicht besteht. Die Kommission schlägt daher ein aktives Anhörungsrecht der Beiräte in diesen Gremien vor. Hierbei soll keine Einschränkung auf bestimmte Themenbereiche erfolgen. Das Rederecht soll dem Beiratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter zukommen.

Die Kommission stellt fest, daß über eine Erhöhung der finanziellen Förderung gemäß § 9 des Volksgruppengesetzes hinaus weitere Maßnahmen im Bereich der Kindergärten und im Bildungsbereich zur Förderung der Mehrsprachigkeit erforderlich sind.

Die verfassungsrechtlichen Möglichkeiten zur Beseitigung von Problemen, die durch fehlende landesgesetzliche Grundlagen für die volksgruppenpolitisch so bedeutsamen zweisprachigen Kindergärten entstanden sind, sollen ausgelotet werden. Aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen verursachte Kosten, und damit für Gemeinden verbundene finanzielle Mehr - Belastungen (beispielsweise im Bereich des Minderheitenschulwesens und der Amtssprache), sollen im Sinne einer finanziellen Entlastung der Gemeinden geregelt werden. Die Kommission weist darauf hin, daß auch bei der Aufstellung von zweisprachigen Ortstafeln finanzielle Belastung der betroffenen Gemeinden entstehen.

Es sollen sowohl auf legislativer als auch auf politischer Ebene alle Möglichkeiten zur Beseitigung von Ungleichheiten zwischen den Volksgruppen ausgelotet werden. Insbesondere soll aber auch die damit verbundene Frage der Kostentragung im Rahmen der Finanzverfassung bzw. des Finanzausgleiches einer Klärung zugeführt werden, um die Ungleichheit zwischen den Gemeinden mit

- Volksgruppenangehörigen bzw. jenen ohne Volksgruppenangehörige auszugleichen.

Eine bloß über eine jährliche finanzielle Absicherung hinausgehende gesetzliche Absicherung soll geschaffen werden.

Die Kommission stellt darüber hinaus fest, daß ein selbstverwalteter Förderungsfonds zur Vermeidung innerer Abhängigkeiten abgelehnt wird.

Zu Punkt III (Konkretisierung in einzelnen Bereichen)

Bildungsfragen

Aus Sicht der Kommission sind auf Grund der gesellschaftlichen Modernisierung, welche die Volksgruppen im Hinblick auf die Sprachkompetenz in deren Muttersprachen besonders trifft, besondere Maßnahmen zum Spracherhalt erforderlich. Daher sind neue Wege im Bereich der Bildungspolitik sowie der Lehrerausbildung und der medialen Versorgung in Volksgruppensprachen erforderlich.

Unterrichtssprachliche Systembrüche im Pflichtschulbereich sollen vermieden werden.

Die Kommission regt die Entwicklung eines Bildungskonzeptes an, welches alle Volksgruppen einbezieht und gegebenenfalls eine Finanzierung durch die EU ermöglichen soll. Ein derartiges Konzept sollte auch den Bereich der Schulbücher in Volksgruppensprachen einbeziehen.

Hinsichtlich der Volksgruppe der Roma besteht im Kindergarten - und Schulbereich derzeit kein Bedarf nach eigenen Institutionen. Zukunftsweisend ist das Projekt der Verschriftlichung des Burgenland - Romanes und der Sprache der Lowara. Der größte Bedarf nach Unterstützung besteht derzeit im Bereich der außerschulischen Lernbetreuung.

Für das Burgenland sieht die Kommission im Bereich der Hauptschulen einen Regelungsbedarf. Die Einführung von zweisprachigen Hauptschulen ist aus Sicht der

Kommission bedeutsam. Gemäß dem Minderheiten - Schulgesetz für das Burgenland besteht derzeit im Gegensatz zum Volksschulwesen generell Anmeldepflicht, die wie im Volksschulwesen in ein Abmeldeprinzip umgewandelt werden soll. Ebenso ist eine Vergrößerung des Volksgruppensprachenangebots im Bereich der allgemeinbildenden höheren Schulen im zweisprachigen Gebiet erforderlich. Das Zweisprachige Bundesgymnasium in Oberwart reicht diesbezüglich nicht aus. Ziel muß es sein, ein bedarfsgerechtes Angebot von Unterricht in den Varianten „zweisprachiger Unterricht“ bzw., „Unterricht einer Volksgruppensprache“ zu schaffen.

Die Kommission schlägt vor, fehlende Angebote für die Volksgruppensprachen im Bereich des berufsbildenden Schulwesens weiter auszubauen. Die gegenständliche Lehrerausbildung ist nicht hinreichend geregelt. Die Kommission weist ferner auf Finanzierungsprobleme für die Pädagogische Akademie im Burgenland hin. Eine Lösung dieses Problemes ist zur Sicherung der zweisprachigen Erziehung unbedingt erforderlich. Ebenso weist die Kommission darauf hin, daß die Erteilung des Unterrichts in den Volksgruppensprachen durch eine entsprechende Personalvorsorge sicherzustellen ist.

Hinsichtlich der „Unterrichtsmaterialien“ sieht die Kommission die Notwendigkeit verstärkter abgesicherter Zusammenarbeit der österreichischen Volksgruppen - hinreichend bis in den Bereich von Schulbuchverlagen -, um Qualitätssteigerungen und Synergieeffekte zu erreichen.

Für die slowakische Volksgruppe stellt die Kommission fest, daß Probleme vor allem im Bereich der Lehrerausbildung bestehen, da derzeit an keiner österreichischen Universität ein entsprechendes Fachstudium möglich ist. Verschärft wird das Problem dadurch, daß eine in der Slowakei erworbene entsprechende Qualifikation in Österreich derzeit nicht nostrifiziert wird.

Die Kommission erachtet es als unerlässlich, daß für jede der Volksgruppensprachen an mindestens einer österreichischen Universität bzw. pädagogischen Akademie die Möglichkeit eines Studiums, einschließlich der Ausbildung in zweisprachiger Pädagogik bestehen muß.

Die Kommission stellt für die ungarische Volksgruppe fest, daß kein eigener Kindergarten in Wien besteht, hiefür jedoch ein Bedarf gegeben ist. Die Kommission stellt fest, daß die tschechische Volksgruppe im Bereich Kindergarten und Volksschule derzeit ausreichend versorgt ist. Die Übergangslösung der bilingualen Sekundarschule, welche ab dem Schuljahr 1996/1997 die Hauptschule sukzessiv ersetzt, soll ehestmöglich in ein Gymnasium umgewandelt werden.

Die Kommission empfiehlt, daß volksgruppenangehörige Eltern, die auf volksgruppensprachige Privatschulen angewiesen sind, schulgeldfrei gestellt werden sollen, hiezu wäre jedoch unerlässlich, daß durch Modelle der Kostenübernahme durch den Staat die Kostenneutralität bei einer Privatschule erreicht werden kann.

Die Kommission stellt fest, daß in Kärnten ein Großteil der zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kinder über keine oder nur mangelhafte Slowenisch - Kenntnisse verfügt und diesem Problem durch ein verbessertes Angebot im Bereich zweisprachiger Kindergärten und einer speziellen Ausbildung der betroffenen Lehrer begegnet werden soll. In Kärnten wird derzeit keine eigene Ausbildung für zweisprachige Kindergärtnerinnen angeboten, dies müßte geändert werden.

Die Kommission stellt fest, daß die Fertigstellung der Kodifizierung und der Didaktisierung des Burgenland - Romanes vordringlich ist. In weiterer Folge sollen alle für eine Implementierung des Burgenland - Romanes erforderlichen begleitenden Maßnahmen getroffen werden.

### Medien

Obwohl öffentlich finanzierte Radiovollprogramme für die Volksgruppen sowie der Ausbau und die Gleichstellung der Volksgruppen bei den volksgruppensprachlichen Radio - und TV - Sendezeiten im ORF als Endziel nicht versäumt werden dürfen, ist - eine schrittweise Hinführung zu diesem Idealzustand anzustreben.

In der Kommission besteht Konsens darüber, daß ein von der Konferenz der Beiratsvorsitzenden und ihrer Stellvertreter gewähltes Mitglied in der Hörer - und Sehervertretung gemäß § 15 Abs. 3 des Rundfunkgesetzes vertreten sein soll.

Die Kommission stellt fest, daß die Volksgruppe der Roma derzeit keine Forderung nach eigenen Fernsehsendungen oder eigenen Tages- oder Wochenzeitungen stellt. Es soll jedoch ein Fernsehsendeplatz viermal jährlich geschaffen werden. In Wien werden von Roma - Vereinen produzierte Radiosendungen im Bereich Ö1 1476 Mittelwelle ausgestrahlt.

Die Kommission betont, daß für die slowenische Volksgruppe TV - Umsetzer für den Empfang von TV Slovenja sowie die Ausweitung von slowenisch - sprachigen Radio - Sendungen im Rahmen des ORF notwendig sind (denkbar wäre hiefür die Frequenz von Radio Blue Danube zu verwenden).

Es besteht Konsens darüber, die bestehenden Erleichterungen im Rahmen der Presseförderung für Wochenzeitungen und periodische Druckschriften in Volksgruppensprachen zu erweitern bzw. gesetzlich abzusichern.

Es besteht Konsens über den Wunsch nach Ausbau der ORF - Minderheitenredaktion in Wien um einen eigenen, ausschließlich die Volksgruppen betreffenden Sektor und entsprechenden Sendezeiten für Sendungen in Volksgruppensprachen. Die Kommission stellt den Bedarf nach der Einrichtung einer eigenen ungarischen Redaktion im ORF - Burgenland fest.

Es besteht Konsens darüber, den öffentlichen Auftrag des ORF im Hinblick auf Bildungs- und Kultursendungen in Volksgruppensprachen zu präzisieren. Ferner wird sowohl die deutschsprachige Untertitelung von kroatisch - bzw. slowenischsprachigen Fernsehsendungen und Sendungen in andere Volksgruppensprachen als auch die Synchronisation von TV - Beiträgen (vom Deutschen in Volksgruppensprachen) befürwortet.

### Topographie

Die gegenwärtige Regelung der zweisprachigen topographischen Aufschriften entspricht nicht den Bedürfnissen der einzelnen Volksgruppen. Es bestehen unterschiedliche Fortschritte und Bedürfnisse auf diesem Gebiet. Die Kommission hält es für unerlässlich, daß die österreichische Bundesregierung gemeinsam mit den einzelnen Volksgruppen Maßnahmen setzt, um die Frage der zweisprachigen topographischen Aufschriften einer zufriedenstellenden Lösung zuführen zu können.

Die Kommission stellt fest, daß für die tschechische und die slowakische Volksgruppe sowie die Volksgruppe der Roma kein aktueller Bedarf nach zweisprachigen topographischen Bezeichnungen und Aufschriften besteht.

Die Kommission fordert im Sinne des Beschlusses des Beirates für die kroatische Volksgruppe vom 18. November 1993 die rascheste Aufstellung zweisprachiger Ortstafeln im Zusammenhang mit begleitenden Maßnahmen. Dies gilt sinngemäß auch für die ungarische Volksgruppe.

Für die slowenische Volksgruppe fordert die Kommission die vollständige Umsetzung der 1977 erlassenen Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen in deutscher und slowenischer Sprache anzubringen sind. Es ist zu klären, ob die in § 2 Abs. 1 Z 2 des Volksgruppengesetzes enthaltene 25% - Klausel dem internationalen Standard entspricht. Die Kommission fordert die diesbezügliche Angleichung an den internationalen Standard. Grundsätzlich ist zu bedenken, daß eine Lösung des Problems der zweisprachigen topographischen Bezeichnungen nicht ausschließlich auf legistischem Weg, sondern unter Einbeziehung von vertrauensbildenden Maßnahmen, vor allem in den betroffenen Gemeinden und Ortsteilen, erfolgen soll.

### Amtssprache

Die Kommission hält fest, daß die gegenwärtige Regelung der - Volksgruppensprachen als Amtssprachen nicht den Bedürfnissen der einzelnen

Volksgruppen entspricht und die österreichische Bundesregierung gemeinsam mit den einzelnen Volksgruppen Maßnahmen setzen soll, um die Akzeptanz von Volksgruppensprachen in der Öffentlichkeit zu erhöhen, um so die Frage der Volksgruppensprachen als Amtssprachen einer zufriedenstellenden Lösung zuführen zu können.

Die Kommission stellt fest, daß das Kroatische als Amtssprache im mündlichen Verkehr in den Gemeinden stark, im schriftlichen Verkehr jedoch nur gelegentlich in Anspruch genommen wird. Die Kommission erachtet es daher für zweckmäßig, die Auflage von zweisprachigen Vordrucken und Formularen in allen von Amtssprachenverordnungen umfaßten Gemeinden und Behörden zu forcieren. In diesen Formularen muß die Gleichwertigkeit der Sprachen zum Ausdruck kommen.

Die Kommission stellt fest, daß Amtssprachenregelungen für die tschechische und die slowakische Volksgruppe sowie die Volksgruppe der Roma derzeit nicht aktuell sind. Trotzdem ist gesetzlich Vorsorge dafür zu treffen, daß im Bedarfsfall nicht rechtliche Schranken dafür entgegenstehen.